

o.320.Chi-JI/RER

3003 Bern, 22. April 1991

Notiz an Politische Abteilung II

Staatsbesuch von Staatssekretär Jacobi in der Volksrepublik China; ← (Bitte abdecken)

Wissenschaftliche Zusammenarbeit Schweiz/China

Der Austausch von Wissenschaftlern zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China (mit bedeutendem "Uebergewicht" der Aufenthalte chinesischer Wissenschaftler in der Schweiz) hat in zwölf Jahren einen starken Aufschwung erfahren. 1979 glaubten die Schweizer Hochschulbehörden bei der Prüfung der ersten Anträge aus China, insgesamt 50 chinesische Anwärter für Weiterbildungsaufenthalte pro Jahr aufnehmen zu können. Im Wintersemester 1990/91 waren an den Schweizer Hochschulen 443 chinesische Staatsangehörige als Studierende eingeschrieben; dazu dürfte noch eine Anzahl fortgeschrittener, angestellter Wissenschaftler kommen.

Der Austausch erfolgte zehn Jahre ohne eine formelle Vereinbarung zwischen Regierungsstellen. 1986 übermittelte uns die Staatliche Kommission für Wissenschaft und Technologie Chinas einen ersten, dann einen zweiten Entwurf zu einem Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit. Dies führte nach eingehender Konsultation der zuständigen Bundesstellen und Hochschulbehörden unseres Landes zu einem Schweizer Gegenvorschlag, der am 24.2.1989 von beiden Seiten unterzeichnet wurde. Das Abkommen (Beilage) sieht neben der gegenseitigen Entsendung von Delegationen, Studiengruppen, Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Fachpersonal den Austausch wissenschaftlicher Informationen, die Abhaltung von Symposien und die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte vor. Alle Einzelheiten sollen durch direkte Vereinbarungen der Zusammenarbeits-Partner geregelt werden.

Im April/Mai 1989 besuchte eine Delegation der Schweizer Hochschulsekretäre auf Einladung der Staatlichen Erziehungskommission chinesische Fachhochschulen und Universitäten. Im Juni löste "Tiananmeng" heftige Proteste aus Schweizer Hochschulkreisen aus; Besuche in China wurden abgesagt, gemeinsame Forschungsprojekte eingefroren.

Inzwischen haben wieder offizielle Kontakte stattgefunden. Im vergangenen November weilte Professor Song Jiang, Vorsitzender der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technologie Chinas (SSTCC), in Bern zu einem Gespräch mit Professor Ursprung, Direktor der Gruppe für Wissenschaft und Forschung (GWF) des EDI, an der auch Vertreter des BBW, der DIO und des Schweizerischen Nationalfonds teilnahmen. Er besuchte Institute der Universität Bern und der ETH Zürich sowie das Centre

suisse d'électronique et de microtechnique in Neuenburg. Ende März dieses Jahres folgte ein Besuch des Vizevorsitzenden der SSTCC, Prof. Li Xue, beim Direktor der GWF, dem Nationalfonds, der Schweizerischen Gesellschaft für Mikroelektronik und Uhrenindustrie, Biel, und verschiedenen Industriefirmen.

Professor Ursprung, Herr Schuwey (Direktor BBW) und Professor Crottaz (Präsident des Schweizerischen Schulrates) haben eine Gegeneinladung nach China für den kommenden Oktober angenommen.

Der Schweizerische Nationalfonds unterzeichnete 1988 ein Zusammenarbeitsabkommen mit der Chinesischen Nationalen Stiftung für Naturwissenschaften.

Die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (SANW) und die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) haben einen Zusammenarbeitsvertrag mit der Chinesischen Akademie der Wissenschaften vorbereitet, der am 30. April, anlässlich der Teilnahme einer chinesischen Delegation an einem wissenschaftlichen Symposium in Interlaken, unterzeichnet werden soll.

Die SANW lancierte Ende 1988 den Vorschlag der Errichtung eines schweizerisch-chinesischen Wissenschafts- und Technologiezentrums in Peking, wofür in China grosses Interesse besteht. Das Projekt lässt sich jedoch nicht verwirklichen, solange mit keiner namhaften Mitfinanzierung durch die Schweizer Industrie gerechnet werden kann.

DIREKTION FUER INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Sektion Internationale Wissenschaftliche
Angelegenheiten



Patrick Piffaretti

Beilage:

Abkommen vom 24.2.1989

Kopien:

KJP, GWB, HOF

A b k o m m e n

zwischen der Volksrepublik China

und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Volksrepublik China und

der Schweizerische Bundesrat

(nachstehend Vertragsparteien genannt)

im Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu verstärken und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des beiderseitigen Nutzens, im Rahmen der in beiden Ländern jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften sowie im Einklang mit den auf jeder Seite bestehenden Möglichkeiten und Interessen, erleichtern und fördern die Vertragsparteien die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern.
- (2) Die Vertragsparteien oder andere an einer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit interessierte Instanzen können auf der Basis gemeinsamer Verhandlungen für einzelne Gebiete oder bestimmte Vorhaben im Rahmen dieses Abkommens besondere Vereinbarungen schließen. Diese Vereinbarungen bestimmen den Inhalt, den Umfang und die zusammenarbeitenden Stellen sowie andere für die Zusammenarbeit notwendige und förderliche Fragen, einschliesslich solcher finanzieller Natur.
- (3) Soweit durch die besonderen Vereinbarungen nichts anderes vereinbart wird, trägt jede Seite die bei der Durchführung dieses Abkommens anfallenden Kosten selbst.

Artikel 2

Die in diesem Abkommen festgehaltene Zusammenarbeit kann folgende Formen annehmen:

- (1) Gegenseitige Entsendung von wissenschaftlich-technischen Delegationen, Studiengruppen, Wissenschaftlern und anderem wissenschaftlichem Fachpersonal
- (2) Austausch von wissenschaftlich-technischen Informationen und Dokumentationen
- (3) Veranstaltung von wissenschaftlichen Symposien und Seminarien über Themen von gemeinsamem Interesse, Fortbildung von wissenschaftlichem Personal u. dgl.
- (4) Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten in Gebieten von gegenseitigem Interesse
- (5) Andere von beiden Seiten vereinbarte Formen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden brieflich und, falls erforderlich und beiderseits erwünscht, durch Zusammentreffen ihrer Vertreter, allenfalls unter Einschluss anderer an der Zusammenarbeit interessierter Stellen, die Kooperationsvorhaben vereinbaren und die konkrete Form der Durchführung dieses Abkommens festlegen. Jede Vertragspartei kann auch ihre Botschaft beauftragen, die regelmässige Verbindung mit dem Vertragspartner aufrechtzuhalten.

Artikel 4

Die Vertragsparteien fördern die direkte Verbindung und Zusammenarbeit zwischen den an dieser Zusammenarbeit interessierten Stellen beider Länder und sind bestrebt, alle möglichen Erleichterungen bei der Durch-

führung der Kooperationsvorhaben im Rahmen der vorliegenden Vereinbarungen zu schaffen.

Artikel 5

- (1) Dieses Abkommen kann jederzeit im schriftlichen Einverständnis zwischen den Vertragsparteien abgeändert oder ergänzt werden.
- (2) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird. Tritt das Abkommen ausser Kraft, so finden seine Bestimmungen bis zur endgültigen Beendigung der auf diesem Abkommen beruhenden Zusammenarbeitsvorhaben und Vereinbarungen Anwendung, soweit die Bestimmungen für die Abwicklung der Vorhaben und Vereinbarungen erforderlich sind.

Geschehen zu Bern am 24. Februar 1989 in zwei Urschriften, jede in chinesischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Volksrepublik China:

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

sig. ZHOU Pin

sig. Flavio COTTI